

Erfahrungsaustausch KSTA / EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE
Sitzungsprotokoll

Mittwoch, 25. November 2025, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
KSTA, Sitzungszimmer 5.009, Schanzmühle, Solothurn

- Anwesend:** Steueramt:
Fischer Thomas, Chef Steueramt, Vorsitz (TFI)
Ruch Martin, Leiter NP (MRU)
Everts Oliver, Leiter JP (OEV)
Strausak Carlo, Leiter Rechtsdienst (CST)
Linganathan Saraniya, Leiterin Finanzen und Dienste (SLI)
- EXPERTsuisse Sektion Bern/Solothurn:
Steiner Hans Jürg, Leiter Steuerfachgruppe und Vizepräsident (HJS)
Frey Andreas, Mitglied (AF)
- TREUHAND|SUISSE Sektionen Basel-Nordwestschweiz und Bern:
Schärer Helmuth, Mitglied/Vertreter Basel-Nordwestschweiz (SHE)
Raz Thomas, Mitglied/Vertreter Sektion Bern (TR)
- Entschuldigt:** -
- Protokoll:** Ziehli Eliane, Rechtsdienst (EZI)

Traktandenliste

1	Allgemeines.....	3
1.1	Begrüssung.....	3
1.2	Personelle und organisatorische Veränderungen im KSTA.....	3
1.2.1	Wechsel in der Amtsleitung	3
1.2.2	Neu Abteilung Finanzen und Dienste	3
1.2.3	Steuerstrafabteilung	3
1.2.4	Reorganisation NP.....	4
2	Veranlagungspraxis NP.....	5
2.1	Veranlagungsstand in der Steuerperiode 2025.....	5
2.2	Neuerungen Steuerperiode 2026	5
3	Veranlagungspraxis JP.....	5
3.1	Veranlagungsstand.....	5
3.2	Neuerungen 2026	6
4	Gesetzgebungsprojekte und Gesetzesrevisionen.....	6
4.1	Ausgleich der kalten Progression per 01. Januar 2026	6
4.2	Stand Totalrevision der Katasterschätzung	7
5	Steuerdeklarationsverfahren	7

5.1	Fristen	7
5.2	Whitepaper Phase II: Reduktion Vollversand	7
6	Abschaffung Besteuerung Eigenmietwert.....	8
7	Entwicklungen und Diskussionen in den Arbeitsgruppen der SSK	8
8	E-Bilanzen und E-Jahresrechnung	9
9	Weitere fachliche und technische Fragen.....	9
9.1	BEPS 2.0: Wie wird das im Kanton Solothurn umgesetzt	9
9.2	Geldwerte Leistungen	10
9.3	Praxis SO bzgl. pauschalen Wertschwankungsreserven für Wertschriften nach dem Urteil BGer vom 19. Februar 2025 (BGE 9C_625/2023).....	10
9.4	Aufrechnung von Pauschalspesen bei ausserkantonalen Reglementen	11
9.5	Liegenschaftsbewertung.....	11
9.6	Prüfung von Steuerrulings	11
9.7	Praxisänderung: Rückwirkender Übergang von Nutzen und Gefahr	11
10	Ausblick IT KSTA	12
10.1	Dr. Tax Massenfristen	12
11	Verschiedenes.....	12

1 Allgemeines

1.1 Begrüssung

TFI begrüsst die Anwesenden zum alljährlichen Austausch zwischen dem Steueramt und EXPERTsuisse sowie TREUHAND|SUISSE.

HJS bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und führt aus, dass der konstruktive Austausch mit dem Steueramt des Kantons Solothurn (KSTA) sehr geschätzt werde. Er merkt an, dass die gesetzlichen Regelungen früher über längere Zeit Bestand hatten, während sie inzwischen fast jährlich angepasst würden. Ein regelmässiger Austausch sei daher umso wichtiger.

Seitens KSTA werde dieser Austausch ebenfalls sehr geschätzt, so TFI. Er hält fest, dass auf beiden Seiten Herausforderungen bestehen. Insbesondere die Einführung der Individualbesteuerung bereite ihm gewisse Sorgen, da der damit verbundene Umsetzungsaufwand als sehr hoch eingeschätzt werde.

TFI und OEV kündigen an, die Sitzung etwas früher zu verlassen. Die Regierung erarbeite derzeit eine neue Steuerstrategie; sie würden dazu an einer Besprechung teilnehmen.

1.2 Personelle und organisatorische Veränderungen im KSTA

1.2.1 Wechsel in der Amtsleitung

TFI informiert darüber, dass er per Ende April 2026 gekündigt habe und künftig die Leitung der Steuerverwaltung Basel-Stadt übernehmen werde. Die Geschäftsleitung sei gut aufgestellt. Die Rekrutierung sei angelaufen.

Von Seiten der Treuhänder und Verbände werde dies sehr bedauert. Man wünsche TFI alles Gute und weiterhin viel Erfolg für seine berufliche Zukunft.

1.2.2 Neu Abteilung Finanzen und Dienste

TFI hält fest, dass die Abteilung «Bezug und Register» seit dem 01. September 2025 neu Abteilung «Finanzen und Dienste» heisse. SLI sei die neue Abteilungsleiterin und Nachfolgerin von Stefan Haas; zuvor leitete sie die Abteilung Finanzen und Personal. Finanzen und Personal sei mit dem Bezug und Register zusammengeführt worden. Es mache organisatorisch Sinn, alles unter einem Dach zu führen.

SLI stellt sich kurz vor.

1.2.3 Steuerstrafabteilung

TFI ergänzt, dass die Abteilung Sondersteuern vor wenigen Jahren aufgelöst und die Abteilung Nachsteuer auf die Veranlagungsbehörden aufgeteilt worden ist. Die Steuerstrafabteilung wurde damals direkt der Amtsleitung unterstellt. Mit der Pensionierung von Dominique Exquis, die zuvor die Steuerstrafabteilung geleitet habe, wurde die Steuerstrafabteilung neu beim Rechtsdienst eingegliedert. Mit Massimo De Vito konnte die Stelle neu besetzt werden. Er verfüge über langjährige Erfahrung im Steuerstrafrecht.

1.2.4 Reorganisation NP

MRU stellt die jetzige Struktur der Abteilung Natürliche Personen (NP) vor (vgl. Folie 4 der beiliegenden Präsentation).

Die Abteilung NP werde reorganisiert. MRU schildert kurz die Hintergründe, die zur Reorganisation geführt haben. Auf der Veranlagungsbehörde (VB) Dornach sei die Fluktuation viel höher als an anderen Standorten. Dies liege mitunter auch daran, dass die umliegenden Gemeindesteuernämter des Kantons BL teilweise massiv höhere Löhne anbieten können. Die Mitarbeitenden würden vom KSTA eingeführt und wechseln dann dorthin. Zudem habe die Regierung Sparmassnahmen vorgestellt und wollte die VB Thal-Gäu auflösen. Die geschilderten Entwicklungen hätten insgesamt den Anstoss gegeben, ein Projekt zu starten, welches mehr Flexibilität für die Abteilung NP gewährleiste.

MRU stellt die neue Organisationsstruktur per 01. April 2026 vor (vgl. Folie 6). Die damit verbundenen personellen und organisatorischen Änderungen sollen mehr Flexibilität ermöglichen. Das Erreichen quantitativer Ziele soll besser unterstützt werden, so dass der damit verbundene Druck abnehme. Zudem soll die neue Organisation durch schlanke Prozesse und klare Zuständigkeiten effizienter funktionieren.

Neu eingeführt werde ein Einheitspool, aus dem die Mitarbeitenden neue Fälle zugeteilt erhalten. Die Fallzuteilung erfolge somit nicht mehr standortgebunden, sondern flexibel über die gesamte Organisation hinweg. Die Mitarbeitenden werden ihre neuen Fälle direkt aus diesem Pool erhalten und sind nicht mehr, wie bis anhin, jeweils für eine Gemeinde zuständig. Durch die Einführung des Einheitspools sei auch der Arbeitsort nicht mehr an den Standort der Veranlagungsbehörde gebunden. Dies biete insgesamt mehr Flexibilität, auch im Rekrutierungsprozess. Die Teams werden künftig standortübergreifend aufgestellt. Ausnahme bilde die Abteilung Landwirtschaft, diese bleibe momentan in Olten und in Solothurn. Die Abteilungen Spezialsteuern und Dienstleitungen beinhaltet die Dienstabteilung, die Abteilungen Wertschriften und Grundstückgewinne sowie die Fachgruppe Liegenschaften.

AF erkundigt sich, ob diese Reorganisation nicht zu einer «Ballung» am Standort Solothurn führe.

TFI führt aus, dass das KSTA grossen Wert auf eine abteilungsübergreifende Zusammenarbeit lege.

TR stellt die Frage zum Veranlagungsverfahren bzw. Einheitspool. Er erkundigt sich, ob die Mitarbeitenden jeweils für eine Steuerperiode für die Veranlagung zuständig seien. Gerade bei komplexen Veranlagungen wäre es aus seiner Sicht wünschenswert, wenn diese von den gleichen Mitarbeitenden bearbeitet würden.

MRU bestätigt, dass dies so vorgesehen sei. Es sei wahrscheinlich, dass im Folgejahr eine andere Mitarbeiterin bzw. ein anderer Mitarbeiter die Zuständigkeit übernehme. Für das jeweilige Steuerjahr bleibe jedoch dieselbe Person Ansprechperson. Deren Name sei auf der Veranlagung ersichtlich.

TR fragt nach, ob seitens Beratung grundsätzlich der Wunsch angebracht werden könne, dass dieselbe veranlagende Person zuständig bleibt. MRU teilt mit, dass man hierfür grundsätzlich offen sei und entsprechende Wünsche im Einzelfall prüfen könne.

AF erkundigt sich, ob die Einspracheverhandlungen weiterhin in der Region der steuerpflichtigen Personen stattfinden würden. MRU bestätigt dies.

2 Veranlagungspraxis NP

2.1 Veranlagungsstand in der Steuerperiode 2025

MRU informiert über den Veranlagungsstand:

- Der aktuelle Veranlagungsstand liege bei 60.14 % und damit 15.45 % unter dem Sollwert. Der Sollwert sei dieses Jahr erhöht worden. Die Ergebnisse fallen etwas besser aus als im Vorjahr. Das Minus sei v.a. auf personelle Ausfälle sowie auf die Einarbeitung neuer Mitarbeitender zurückzuführen.
- AVA / AVA Plus (KI-unterstützte Veranlagung): aktueller Stand bei 11.63 %. HJS erkundigt sich nach der Zielgrösse. TFI gibt an, dass eine Zielgrösse von 20 % angestrebt werde.

Weiter führt MRU aus, dass der Einsatz von KI zu einer gewissen Entlastung führe. Man sei jedoch noch vorsichtig und habe deshalb noch eine hohe Anzahl an Stichproben durchgeführt. Das KI-Modul nehme keine Änderungen oder Korrekturen an den Veranlagungen vor. Es prüfe lediglich, ob eine Steuererklärung den erwarteten Mustern entspreche.

Es handle sich um ein Risikoeinschätzungstool. Die veranlagende Person erhalte dabei Hinweise in Form von «Problempunkten» (sog. «roter» Fall).

TR erkundigt sich nach dem Fazit nach einem Jahr. TFI führt aus, dass man grundsätzlich sehr zufrieden sei und das System sehr gut funktioniere. Die Anzahl Stichproben könne künftig reduziert werden. Bislang habe es keine negative Rückmeldung von Steuerpflichtigen gegeben. Zudem sei das KSTA verpflichtet, offensichtliche Fehler in der Steuererklärung zu erkennen.

MRU ergänzt, er sei gespannt, wie die Erfahrungen mit den im November eintreffenden Steuererklärungen sein werde (hierbei handle es sich häufig um komplexere Steuererklärungen).

2.2 Neuerungen Steuerperiode 2026

Personen, die in bestimmten Jahren keine (oder nur Teil-)Beiträge in ihre Säule 3a eingezahlt haben, können diese Beiträge künftig auch nachträglich in Form von Einkäufen einzahlen. Einkäufe können erstmals für das Jahr 2025 gemacht werden.

Diese Neuerung ist den Sitzungsteilnehmenden bekannt.

Zum Ausgleich der kalten Progression (AKP) nimmt CST nachfolgend unter Ziffer 4.1 ausführlich Stellung.

3 Veranlagungspraxis JP

3.1 Veranlagungsstand

OEV berichtet über den aktuellen Verfahrensstand:

- Per 31.10.2025 beträgt dieser 49.74 % und liegt damit 6 % über dem Sollwert.
- Per 25.11.2025 wurden insgesamt 8'004 Veranlagungen vorgenommen.
- Das Jahresziel von 60 % wird nach heutigem Stand voraussichtlich erreicht.

3.2 Neuerungen 2026

OEV informiert über die Praxisänderung betreffend die Veranlagung von sekundär steuerpflichtigen Unternehmungen. Neu würden diese Unternehmen provisorisch veranlagt. Bisher sei das KSTA so vorgegangen, dass die Veranlagungen definitiv erstellt wurden, noch bevor die definitive Veranlagung des Hauptsitzkantons vorlag. Auf den Veranlagungen sei jeweils ein entsprechender Vorbehalt angebracht worden, wonach eine mögliche Korrektur aufgrund der Veranlagung des Sitzkantons erfolgen könnte. Dieser Hinweis sei aufgehoben worden.

OEV verweist hierzu auf die entsprechende Frage bzw. Diskussion am letztjährigen Erfahrungsaustausch (vgl. Traktandum 5.5 des Protokolls vom 19.11.2024). Die Praxisänderung sei nach rechtlicher Überprüfung und Risikoabwägung im laufenden Veranlagungsjahr 2024 eingeführt worden. Von dieser Praxisänderung seien rund 650 Fälle betroffen.

Zur Praxisänderung der pauschalen Wertschwankungsreserve nimmt OEV nachfolgend unter Ziffer 9 ausführlich Stellung.

4 Gesetzgebungsprojekte und Gesetzesrevisionen

4.1 Ausgleich der kalten Progression per 01. Januar 2026

CST weist darauf hin, dass per 01. Januar 2025 ein Systemwechsel bei der Indexierung erfolgt sei; anstelle der bisherigen obligatorischen Indexierung (d.h. Teuerung wird bei Erreichen einer gewissen Schwelle, im Kt. SO bei 5 %, ausgeglichen) gelte neu eine automatische Indexierung (d.h. die Teuerung wird bei jedem Anstieg ausgeglichen, unabhängig von dessen Höhe). Allfällige Rundungsdifferenzen seien vorbehalten. Dieses Vorgehen entspreche dem Modell der direkten Bundessteuer. Stichtag sei jeweils der 30. Juni vor der Steuerperiode.

Weiter führt CST aus, dass früher mit jedem neuen Einkommenstarif der «Zähler» für den Teuerungsausgleich wieder auf null gestellt wurde. Dies war letztmals per 01. Januar 2023 der Fall, mit Inkrafttreten des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa». Entsprechend musste nun die Teuerung vom 01. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2025 ausgeglichen werden; dies entspreche 3.2 %. In diesem Umfang seien die Tarifstufen gestreckt und die Abzüge angepasst worden.

Die Rundungsregel sei gesetzlich unter § 45 Abs. 1 StG geregelt; die Beträge (auch die Tarifstufen) werden auf 100 Franken auf- oder abgerundet. Wenn die Rundung nicht erreicht werde, so würde künftig eine «Schattenrechnung» geführt und die Teuerung erfolge dann in dem Jahr, in dem der gerundete Betrag effektiv erreicht werde. Als Beispiel nennt CST die Teuerung eines Abzugs, welcher im Jahr 2025 CHF 20.00, im Jahr 2026 CHF 15.00 und im Jahr 2027 wiederum CHF 20.00 betrage. In diesem Fall werde der Teuerungsausgleich erst per 01. Januar 2028 stattfinden, wo der Abzug um CHF 100.00 erhöht werde.

Weiter sei der Ansatz für die Fahrkosten pro Kilometer für Automobile angepasst worden – von bisher 0.70 Franken auf neu 0.75 Franken pro Kilometer. Diese Anpassung erfolgte aufgrund der vertikalen Steuerharmonisierung, weil der Bund seine Ansätze entsprechend erhöht habe.

CST verweist für sämtliche Details auf RRB Nr. 2025/1508 vom 16. September 2025.

4.2 Stand Totalrevision der Katasterschätzung

CST informiert über den Stand der Totalrevision der Katasterschätzung und fügt an, dass es sich bei diesem Thema mittlerweile fast schon um ein «Dauertraktandum» handle. Im Jahr 2020 wurde mit einem neuen Anlauf zur Totalrevision der Katasterschätzung begonnen und seither seien zwei Vernehmlassungen durchgeführt worden. Politisch gehen die Haltungen und Erwartungen der Parteien und Verbände teils weit auseinander.

Fraglich war stets auch, was mit dem Eigenmietwert passiert. Da dessen Abschaffung bzw. die diesbezügliche Debatte auf Bundesebene schneller vorwärts gegangen sei als erwartet, wurde die Vorlage zur Totalrevision der Katasterschätzung bis zur Volksabstimmung über die Abschaffung des Eigenmietwertes vom September 2025 sistiert. Mit dem Wegfall des Eigenmietwertes könne die Vorlage nun deutlich entschlackt werden; das gesamte Thema Eigenmietwert könne daraus gestrichen werden.

Der weitere Zeitplan sehe vor, dass die revidierte Vorlage im Jahr 2026 dem Parlament unterbreitet werde und idealerweise Ende 2026 einer Volksabstimmung vorgelegt werden könne. Das Inkrafttreten soll gleichzeitig mit der Abschaffung des Eigenmietwertes erfolgen, voraussichtlich auf den 01. Januar 2029.

CST betont, dass eine angemessene Übergangsfrist notwendig sei, insbesondere für die Anpassung der Informatiksysteme sowie für die detaillierte Ausarbeitung der Verordnung.

5 Steuerdeklarationsverfahren

5.1 Fristen

Zu den Fristen nimmt SLI nachfolgend unter Ziffer 10.1 ausführlich Stellung.

5.2 Whitepaper Phase II: Reduktion Vollversand

MRU führt aus, dass der Umfang des Vollversands massiv reduziert werden soll. Ziel sei es, die elektronische Einreichung der Steuererklärungen deutlich zu erhöhen. Der Vollversand umfasse neu nur noch rund 9'000 Sendungen; die Wegleitung werde nicht mehr mitversendet.

Beim reduzierten Versand werde neu lediglich das Deckblatt mit allen relevanten Informationen zum Deklarationsverfahren zugestellt, jedoch ohne das A3-Steuerformular.

TFI führt aus, dass die Steuererklärung nach dem Ausfüllen in eTax derzeit noch ausgedruckt werden könne; diese Möglichkeit solle jedoch dereinst entfallen, sodass die Einreichung künftig ausschliesslich online erfolgen werde. Seit 2020 gebe es zudem keine Desktop-Lösung mehr. Das KSTA verfolge einen «step-by-step»-Ansatz und plane die Einführung neuer Portale. Mit der angestrebten Echtzeitveranlagung mache es Sinn, die Steuererklärung online auszufüllen.

HJS fragt, ob es diesbezügliche Erwartungen an die Verbände gebe. SHE hält fest, man wolle ebenfalls vom Papier wegkommen.

TFI hält fest, dass die elektronische Einreichung bereits heute mehr Ordnung und Effizienz ermögliche und gleichzeitig auch sicherer sei.

OEV weist darauf hin, dass die Abteilung Juristische Personen einen einheitlichen Versand für alle Steuerpflichtigen durchführe, es bestehe keine Unterscheidung zwischen reduziertem Versand und Vollversand mehr.

6 Abschaffung Besteuerung Eigenmietwert

TFI führt aus, dass die Eigenmietwerte im Kanton Solothurn deutlich zu tief seien und sich daher der finanzielle Ausfall für den Kanton Solothurn in Grenzen halte; er beziffert diesen auf rund CHF 1.8 Mio.

Weiter erklärt TFI, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens noch offen sei. Eine rasche Umsetzung sei nicht zu erwarten, da einzelne Bergkantone gleichzeitig eine neue Steuer einführen wollen. Seit Freitag laufe bei den Kantonen eine Umfrage zur gewünschten Terminierung der Inkraftsetzung. Realistisch sei 1.1.2029 oder später.

Bezüglich der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes – namentlich des Abzugs für Investitionen in erneuerbare Energien – hält TFI fest, dass die Entwicklung abzuwarten sei. Diese Bestimmung werde ebenfalls angepasst werden müssen. Es handle sich um einen politischen Entscheid, und es sei fraglich, ob der Abzug weiterhin gerechtfertigt sei.

7 Entwicklungen und Diskussionen in den Arbeitsgruppen der SSK

TFI führt aus, dass das KSTA das Musterspesenreglement der SSK (Schweizerische Steuerkonferenz) schon seit längerem anwende, es sei jedoch bislang nicht publiziert worden. Er vertrete die Auffassung, dass die Kantone hinsichtlich der Spesenreglemente weiterhin souverän bleiben sollten, und verweist in diesem Zusammenhang auf ein unlängst ergangenes Bundesgerichtsurteil (Urteil BGer 2C_804/2012 vom 14.10.2022). Das Bundesgericht hat darin entschieden, dass die Genehmigung eines Spesenreglements durch die Steuerbehörde des Kantons, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz habe, von allen Kantonen anerkannt werden müsse und für diese verbindlich sei. TFI führt weiter aus, dass der Aspekt der Rechtssicherheit von zentraler Bedeutung sei. Das Musterspesenreglement sei inzwischen überarbeitet und publiziert worden.

TFI erläutert weiter die kantonale Praxis des KSTA, wonach aus verwaltungsökonomischen Gründen Spesenreglemente nur bewilligt werden, wenn die Zahl der Mitarbeitenden mindestens 10 betrage. Es könne jedoch auch bei weniger Mitarbeitenden eine individuelle Vereinbarung getroffen werden. Er weist darauf hin, dass gewisse Detailfragen teilweise nicht vollständig verstanden würden; es gehöre zu den Aufgaben des KSTA, die betroffenen Arbeitgeber entsprechend aufzuklären. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn Arbeitgeber bei Fragen bereits im Voraus auf das KSTA zukommen würden.

TFI führt weiter aus, dass das KSTA gemäss der Vereinbarung der SSK Spesenreglemente, die von anderen Kantonen genehmigt wurden, grundsätzlich respektiere. Sollten Pauschalen jedoch von den Vorgaben des Musterspesenreglements abweichen, behalte sich das KSTA entsprechende Korrekturen bei der Veranlagung vor.

TFI ergänzt, dass die grosse Mehrheit der Arbeitgeber die Spesenreglemente gut im Griff habe, was zu einer Entlastung auf beiden Seiten führe.

AF erkundigt sich, ob ältere genehmigte Spesenreglemente gekündigt würden. Diese Überlegung sei bisher etwas verloren gegangen, so TFI. Die SSK diskutiere diese Thematik derzeit jedoch. Es werde eine Übergangsregelung notwendig sein.

TFI ergänzt, dass sich für den Kanton Solothurn nicht sehr viel ändere, da man sich immer an das Musterspesenreglement gehalten habe. Problematisch werden wohl Spesenreglemente, die beispielsweise vor 20 Jahren genehmigt worden seien. Idealerweise würden die davon betroffenen

Arbeitgeber proaktiv auf das KSTA zukommen, wenn festgestellt werde, dass das Spesenreglement nicht dem Musterspesenreglement entspreche.

RZ erkundigt sich, ob es aus Sicht des KSTA überhaupt Sinn mache, Spesenreglemente, die 1:1 dem Musterspesenreglement entsprechen, dem KSTA zur Genehmigung vorzulegen. MRU führt aus, dass dies wichtig sei. Insbesondere, weil auf dem Lohnausweis jeweils auf das Spesenreglement verwiesen werde. Ohne Reglement könne das KSTA die Berechtigungen und den Umfang nicht feststellen. TFI fügt an, dass dadurch auch Rechtssicherheit gewonnen werde.

OEV ergänzt, dass man sich auch bei weniger als 10 Mitarbeitenden am Musterspesenreglement orientieren würde.

8 E-Bilanzen und E-Jahresrechnung

OEV stellt Entwicklungen bzgl. E-Bilanzen und -Erfolgsrechnungen JP vor (Details zum zeitlichen Ablauf vgl. Folie 14 ff. der Beilage).

Der Standard «eCH-0276» wurde per 01. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Gegenwärtig sind noch Anpassungen und Korrekturen am Standard in Arbeit. Begleitend zur Einführung des neuen Standards wurde in 2025 eine Ausschreibung mit mehreren Softwareanbietern zur Vereinbarung eines Rahmenvertrags für eine gemeinsame Deklarationslösung durchgeführt.

Zur Umsetzung wurden durch die NEST-Kantone im laufenden Jahr entsprechende Umsetzungsprojekte gestartet. Es werde ein neues Ziffernschema, ein neues Ausscheidungsschema, ein neuer Hilfsdialog zum verdeckten Eigenkapital sowie intern ein neuer Hilfsdialog für die eBilanz bzw. deren Analyse eingeführt. Zudem bedinge die Einführung des neuen Standards auch neue Steuererklärungsformulare, eine neue eTax-Deklaration sowie eine aktualisierte Ablagestruktur im internen Archivsystem TaxViewer. Eine Einführung des neuen eCH-Standards im Kanton Solothurn sei für die Steuererklärungen beziehungsweise -periode 2026 geplant.

9 Weitere fachliche und technische Fragen

9.1 BEPS 2.0: Wie wird das im Kanton Solothurn umgesetzt

OEV verweist in erster Linie auf die Ausführungen aus dem Vorjahr (vgl. Ziffer 7.1 des Protokolls vom 19.11.2025). Gegenwärtig werde das Projekt durch 3-4 Mitarbeitende betreut.

Zwischenzeitlich sei die gemeinsame Deklarationslösung OMTax termingerecht per 01. Januar 2025 eingeführt worden. Die Bezugsfunktionen in der kantonalen Veranlagungssoftware seien seit September 2025 ebenfalls bereit. Auf der Homepage sowie im Newsletter KSTA seien potenziell Steuerpflichtige auf den Registrierungsprozess für die Deklaration der per 01. Januar 2024 eingeführten schweizerischen Ergänzungssteuer (QDMTT) aufmerksam gemacht worden. Die ersten Registrierungen von Unternehmen mit Lead-Kanton Solothurn seien erfolgt. Die Deklaration sei bis spätestens Mitte 2026 vorzunehmen. Veranlagungen seien noch keine erfolgt. Man sei im Austausch mit den potenziell betroffenen Unternehmen.

Für steuerfachliche/materielle Fragen seien Philipp Rupp, Daniel Lüthi und neu Salvatore Marino zuständig. Für die technische Umsetzung (OMTax) engagierte sich Philipp Rupp.

9.2 Geldwerte Leistungen

Fragen von Seiten der Treuhänder und Verbände an das KSTA:

- Wie behandelt der Kanton Solothurn diese, insbesondere in Fällen, die im Kanton definitiv veranlagt sind und die ESTV, bspw. VST, nachträglich eine Korrektur vornimmt?
- Bleibt die definitive Veranlagung bestehen?
- Wird ein Nach- und Strafsteuerverfahren eingeleitet? Oder erfolgt eine Korrektur, aber erst in einem noch nicht veranlagten Jahr?

CST hält fest, dass der jeweilige Einzelfall massgebend sei. Entscheidend sei insbesondere die Frage, ob eine neue Tatsache vorliege:

- Liegt eine neue Tatsache vor, ist die Eröffnung eines Nachsteuerverfahrens möglich.
- Handelt es sich hingegen lediglich um eine andere rechtliche Würdigung durch die ESTV, sei die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens nicht möglich.

CST führt weiter aus, dass auch eine Korrektur in einem noch nicht veranlagten Steuerjahr vorgenommen werden könne, ohne das bereits veranlagte Jahr zu korrigieren. Dies sei aber nur mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person möglich und empfehle sich nur bei geringfügigen Beträgen.

9.3 Praxis SO bzgl. pauschalen Wertschwankungsreserven für Wertschriften nach dem Urteil BGer vom 19. Februar 2025 (BGE 9C_625/2023)

OEV hält fest, dass das Bundesgericht in seinem Urteil vom 19. Februar 2025 (Urteil BGer 9C_625/2023 vom 19. Februar 2025) im Wesentlichen festgehalten habe, dass

- für im abgelaufenen Geschäftsjahr eingetretene und somit bekannte Kursschwankungen auf Wertschriftenbeständen als Teil des Umlaufvermögens durch Bildung einer Rückstellung Rechnung getragen werden kann, sofern ein konkretes bzw. messbares Risiko benannt werden kann. Das allgemeine Risiko künftiger Kursschwankungen, d.h. die generelle Volatilität von Wertschriften, berechtigt jedoch nicht zur steuerwirksamen Bildung von Rückstellungen (E. 4.3.2).
- sich pauschale Schwankungsreserven auf Wertschriftenbeständen rechtfertigen können bei Handelsbeständen an Wertschriften, welche für den kurzfristigen Wiederverkauf bestimmt sind, da in solchen Konstellationen besondere Volumen-, Volatilitäts- und Absatzrisiken bestehen, die im Einzelnen nur schwierig quantifizierbar sind. Solche besonderen Handelsrisiken bestehen insbesondere bei Banken und Effekthändlern (E. 4.3.3).
- es für die Bildung von pauschalen Schwankungsreserven auf Bundesebene an einer gesetzlichen Grundlage fehlt und auch keine entsprechende Verwaltungsverordnung besteht (E. 4.3.3).

OEV führt weiter aus, dass die kantonale Praxis, welche die Bildung von pauschalen Schwankungsreserven auf Wertschriften für sämtliche Steuerpflichtigen steuerlich anerkennt, somit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung widerspreche. Die bisherige Praxis sei deshalb ab der Steuerperiode 2026 anzupassen. Eine Neubildung von pauschalen Schwankungsreserven auf Wertschriften (Ausnahme besondere Handelsrisiken bei Banken und Effekthändlern gemäss BGE-Urteil) werde steuerlich nicht mehr akzeptiert. Bestehende pauschale Schwankungsreserven seien innert Frist von 2-3 Jahren, d.h. bis spätestens Ende Steuerperiode 2028 angemessen aufzulösen.

Weiter führt er aus, dass die Praxisanpassung wie folgt umgesetzt werde:

- Steuerperiode 2026: Die Anpassung erfolge mit entsprechender Abweichungsbegründung dort, wo die Auflösung bestehender Wertschwankungsreserven noch nicht vorgenommen worden sei. Bestehende Wertschwankungsreserven werden nicht aufgerechnet, Neubildungen hingegen werden steuerlich korrigiert.
- Steuerperiode 2027: Auflösung von zwei Dritteln der pauschalen Wertschwankungsreserve.
- Steuerperiode 2028: Restliche Auflösung der pauschalen Wertschwankungsreserve.

9.4 Aufrechnung von Pauschalspesen bei ausserkantonalen Reglementen

Es wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 7 verwiesen.

9.5 Liegenschaftsbewertung

Fragen von Seiten der Treuhänder und Verbände an das KSTA:

Bei Liegenschaftsübertragungen an gesetzliche Erben wird eine Liegenschaftsbewertung verlangt. Wenn keine Liegenschaftsbewertung erstellt werden soll, besteht die Möglichkeit, den Kauf bei der Amtsschreiberei anzumelden und zu fragen, wie hoch der Verkehrswert und der Wert der Nutzniessung ist. Die Amtsschreiberei fragt beide Werte bei der Abteilung Nebensteuern nach und teilt sie mit.

CST bestätigt dies und führt weiter aus, dass der Kanton Solothurn im Jahr 2024 3'205 Handänderungen verzeichnet habe. Die Gruppe Nebensteuern beim Steueramt verfüge jedoch lediglich über 210 Stellenprozente. Bereits aus Ressourcengründen sei daher nur eine rudimentäre Bewertung «vom Schreibtisch aus» möglich. Letztlich gehe es darum, bei unterpreisigen Verkäufen die Handänderungssteuer korrekt vom Verkehrswert (und nicht vom Verkaufspreis) festsetzen zu können.

Er ergänzt weiter, dass stets die Möglichkeit bestehe, vorgängig eine Rulinganfrage mit einem objektivem Verkehrswertgutachten einzureichen.

AF erkundigt sich, ob ansonsten nur der Weg über die Anmeldung bei der Amtsschreiberei bliebe. CST bestätigt dies.

9.6 Prüfung von Steuerrulings

CST hält fest, dass die Anzahl Steuerrulings von Jahr zu Jahr stark zunehme. Das Steueramt sei daher darauf angewiesen, dass die Rulings formal korrekt und vollständig (inkl. notwendiger Beilagen) eingereicht werden. Er verweist auf das «Merkblatt Steuervorbescheide» (vgl. <https://so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/informationen/steuerruling/>). Es gelte grundsätzlich das Prinzip «First-in-first-out».

9.7 Praxisänderung: Rückwirkender Übergang von Nutzen und Gefahr

CST weist darauf hin, dass das KSTA wieder zur ursprünglichen Praxis zurückgekehrt sei, wonach eine rückwirkende Übernahme von Nutzen und Gefahr – je nach Fallkonstellation – zulässig sei. Es widerspräche dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wenn vertragliche oder faktische Gegebenheiten aus rein formalen Gründen unbeachtlich blie-

ben. Es sei richtig, dass zunächst aus verwaltungsökonomischen Gründen auf den Grundbucheintrag abgestellt werde. Wenn aber durch die Beteiligten der vertragliche oder faktische Zustand dargelegt werde, der wirtschaftlich gegenüber dem Grundbucheintrag ein anderes Bild ergebe, sei nicht zu erkennen, weshalb nicht darauf abgestellt werden könne. Im Einzelfall vermöge eine Übernahme – mit Bezug auf die Gefahr – unmöglich sein. Dies heisse jedoch nicht, dass eine solche Regelung in jedem Fall nichtig wäre.

Schliesslich lasse sich aus dem vielzitierten Bundesgerichtsentscheid (sog. «Tessiner Fall», publiziert in ASA 57 (1988/89, S. 391 ff.)), nicht ableiten, dass eine Vereinbarung, wonach Nutzen und Gefahr bereits vor dem Datum des Vertragsabschlusses übergehen sollen, automatisch nichtig wäre. Das Bundesgericht zielte im «Tessiner Fall» darauf ab, mitzuteilen, dass eine rückwirkende Übertragung der «Gefahr» grundsätzlich unmöglich sei, weil sich die Frage der Gefahrtragung nur für die Zeit zwischen Vertragsabschluss und Vollzug des Kaufs stellen könne. Weiter betonte es, dass aufgrund der vielfältigen Fallkonstellationen keine allgemeingültige Regel aufgestellt werden könne.

CST hält fest, dass es keine pauschale Regelung gebe; jeder Fall werde einzeln geprüft. Er verweist weiter auf mögliche Fallkonstellationen (z.B. Wohnliegenschaften vom neuen Eigentümer nicht oder schon bewohnt, die Übertragung eines vermieten Mehrfamilienhauses sowie der Unternehmenskauf mit Liegenschaften; zur steuerlichen Beurteilung vgl. ZStP 2/2025). Das KSTA habe die entsprechenden Praxisänderungen umgesetzt.

10 Ausblick IT KSTA

10.1 Dr. Tax Massenfristen

SLI informiert darüber, dass Fristverlängerungen

- ab dem Kalenderjahr 2026 aus Dr. Tax online
- ab dem Kalenderjahr 2027 nur noch online und via CSV-Datei
- ab dem Kalenderjahr 2028 nur noch online

übermittelt werden können.

Als Alternative zu Dr. Tax können Fristverlängerungen über my.so.ch – Fristverlängerung eingereicht werden.

Sämtliche Treuhandbüros, die dem KSTA im Jahr 2025 Fristverlängerungen aus Dr. Tax übermittelt hätten, würden vor dem Versand der Steuererklärungen 2026 eine entsprechende Information per E-Mail erhalten.

SLI betont weiter, dass eine aktive Pflege des Kundenstamms wichtig sei, insbesondere im Hinblick auf Personen, die wegezogen oder gestorben seien.

11 Verschiedenes

Die Sitzungsteilnehmer vereinbarten den 24. November 2026 als Termin für den nächsten Erfahrungsaustausch.

HJS bedankt sich im Namen der Treuhänder und Verbände für den erneut wertvollen Austausch und die konstruktive Zusammenarbeit.

Das diesjährige Protokoll wird erneut veröffentlicht.

MRU dankt den externen Sitzungsteilnehmern im Namen des KSTA SO für den Austausch.

Für das Protokoll



Eliane Ziehli

Beilagen: - Präsentation des KSTA vom 25.11.2025